

Stiftungs-Treuhandvertrag

zwischen

{Name und Anschrift der Stifter / des Stifters / der Stifterin}

– nachstehend „Stifter“ genannt –

und der

Bürgerstiftung Hemmingen

Rathausplatz 1

30966 Hemmingen

vertreten durch ihren Vorstand – nachstehend „Treuhänderin“ genannt.

§ 1 Stiftungsgeschäft

- (1) Mit Wirksamwerden dieses Vertrags wird die nicht rechtsfähige Stiftung »**{Name der Stiftung}**« errichtet. Sie verfolgt die Zwecke der beiliegenden Satzung (Anlage).
- (2) Die Bürgerstiftung Hemmingen wird als Treuhänderin für die »**{Name der Stiftung}**« berufen.
- (3) Die Stifter übereignen der Treuhänderin ein Stiftungs-Grundstockvermögen in Höhe von EUR (in Worten: Euro) unter der Maßgabe, das Grundstockvermögen sowie die Erträge daraus entsprechend der Satzung (Anlage) und den Regeln dieses Vertrags als Sondervermögen zu verwalten.
- (4) Die Treuhänderin nimmt das Angebot an. Der Eigentumsübergang ist mit Einzahlung des oben genannten Betrags auf das Konto der Treuhandstiftung, Kontonummer, Bank, BLZ abgeschlossen.
- (5) Die Stifter beabsichtigen, die Bürgerstiftung Hemmingen testamentarisch als Erben zu bestimmen, mit der Maßgabe, das Erbe nach Abzug von Verbindlichkeiten dem Grundstockvermögen der nicht rechtsfähigen Stiftung »**{Name der Stiftung}**« zuzuführen.

§ 2 Pflichten der Treuhänderin

- (1) Die Treuhänderin verpflichtet sich, das Vermögen der Stiftung nach außen und buchhaltungsmäßig im Innenverhältnis als Sondervermögen zu behandeln.
- (2) Die Treuhänderin ist verpflichtet und berechtigt, die ihr im Rahmen ihrer Treuhandtätigkeit zufließenden Mittel nach Maßgabe der Stiftungssatzung, nach den Grundsätzen einer ordentlichen Vermögensverwaltung und dem nach der Abgabenordnung Zulässigen zu verwalten (z. B. Bildung von Rücklagen). Dabei hat sie nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen erhalten bleibt und sich vermehrt.
- (3) Die Treuhänderin hat den Stiftungszweck entsprechend der Satzung umzusetzen und die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel gemäß den Beschlüssen des Kuratoriums zu verausgaben.
- (4) § 181 BGB wird von der Geltung ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr / Jahresabschluss / Berichtspflichten

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Es wird die einfache Buchführung vereinbart. Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Folgejahres den Jahresabschluss für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Nach vorheriger Anmeldung können die Stifter Einsicht in die von der Treuhänderin für

ihre Stiftung geführten Unterlagen einschließlich Vermögensanlage und Mittelverwendung nehmen.

- (4) Nach dem Tode der Stifter sind die unter Abs. 1 - 3 genannten Verpflichtungen gegenüber dem Kuratorium der Stiftung zu erfüllen.

§ 4 Vergütung und Kostenersatz, Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Treuhänderin erhält für die laufende Verwaltung der Stiftung eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von % des Stiftungsvermögens (Stand zum 31.12. des Vorjahres) **{bzw. % des Jahresüberschusses}**.
- (2) Die Treuhänderin hat aus der Verwaltungskostenpauschale alle ihre Aufwendungen (insbesondere Personal und Infrastruktur) zu bestreiten. Fremdkosten (z.B. Depotgebühren, Maklercourtage) belasten unmittelbar die Treuhandstiftung.
- (3) Der von der Treuhandstiftung erzielte Jahresüberschuss eines Geschäftsjahres abzüglich der zulässig für dieses Geschäftsjahr in die Rücklagen eingestellten Beträge (verbleibender Jahresüberschuss) dient ausschließlich den Stiftungszwecken der Treuhandstiftung, sofern nicht Abs. 4 Anwendung findet.
- (4) Beträgt das Stiftungsvermögen weniger als 100.000 EUR (in Worten: Einhunderttausend Euro), erhält die Treuhänderin den verbleibenden Jahresüberschuss als Spende zur **{Spendenzweck angeben}**.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Treuhänderin benennt die treuhänderisch verwaltete Stiftung zu Lebzeiten der Stifter in ihrer Öffentlichkeitsarbeit anonymisiert als „Treuhandstiftung zur XXXXX“.
- (2) Die Treuhänderin sorgt im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung für eine angemessene Publizität der Aktivitäten der Treuhandstiftung.

§ 6 Haftung

- (1) Die Treuhänderin hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen. Sie haftet den Stiftern nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer ihnen gegenüber obliegenden Pflichten.
- (2) Für weitergehende Ansprüche, insbesondere für die von den Stiftern verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele, haftet die Treuhänderin nicht.
- (3) Der Anspruch auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjährt nach drei Jahren ab seiner Entstehung, soweit nicht kraft Gesetzes eine andere Verjährung gilt.
- (4) Die Stifter bzw. das Kuratorium haben ihre Ansprüche innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung gegenüber der Treuhänderin schriftlich geltend zu machen. Ein Fristversäumnis führt zum Verlust der Ansprüche.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung / Widerruf

- (1) Der Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Im gegenseitigen Einvernehmen von Stiftern bzw. Kuratorium und Bürgerstiftung kann diese Vereinbarung geändert werden.
- (3) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags durch die Treuhänderin ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich. Im Falle der Kündigung durch die Treuhänderin ist diese verpflichtet, das gesamte Stiftungsvermögen auf einen anderen Stiftungstreuhandler zu übertragen, soweit dieser Gewähr für die Fortführung der Ver-

pflichtungen aus dem Treuhandvertrag bietet und die Gemeinnützigkeit hierdurch nicht gefährdet wird. Den Stiftern bzw. dem Kuratorium steht es zu, den Nachfolgetreuhänder vorrangig zu bestimmen. Mit Abschluss der Übertragungsvereinbarung gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Treuhänder über.

- (4) Die Stifter bzw. das Kuratorium verzichten zugunsten der Dauerhaftigkeit der Stiftung auf ihr Widerrufsrecht. Ihnen steht jedoch das Recht zu, die unverzügliche Herausgabe des Stiftungsvermögens an einen anderen Treuhänder für den Fall zu verlangen, dass die Treuhänderin das Stiftungsvermögen missbräuchlich verwaltet.
- (5) Bis zu ihrem Tode steht den Stiftern zudem das Recht zu, ohne Begründung die Herausgabe des Stiftungsvermögens an einen anderen Treuhänder mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu verlangen.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen zeitigen sollte.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (3) Gerichtsstand ist Hemmingen.

Hemmingen, den

Unterschriften der Stifter

Hemmingen, den

Unterschriften des Vorstands der Bürgerstiftung Hemmingen